

Stand: 13.05.2026 15:34:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9971

"Rechtssichere Stärkung der kommunalen Befugnisse zur zeitlich und räumlich begrenzten Ordnung öffentlicher Räume bei wiederkehrenden Störungen"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9971 vom 10.02.2026
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11741 des KI vom 25.03.2026
3. Beschluss des Plenums 19/11902 vom 06.05.2026



## Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm** und **Fraktion (AfD)**

### **Rechtssichere Stärkung der kommunalen Befugnisse zur zeitlich und räumlich begrenzten Ordnung öffentlicher Räume bei wiederkehrenden Störungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die ordnungsgemäße, sichere und störungsfreie Nutzbarkeit öffentlicher Räume eine grundlegende Voraussetzung für das Zusammenleben, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung ist.

Der Landtag erkennt an, dass es in zahlreichen Städten und Gemeinden des Freistaates zu wiederkehrenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bestimmten öffentlichen Räumen und zu bestimmten Zeiten kommt, die mit den bestehenden Instrumenten der einzelfallbezogenen Gefahrenabwehr nicht hinreichend präventiv und dauerhaft bewältigt werden können.

Der Landtag stellt zugleich fest, dass die geltende Rechtslage den Gemeinden zwar verschiedene ordnungsrechtliche Einzelbefugnisse eröffnet, jedoch keine ausdrücklich und eindeutig konturierte gesetzliche Ermächtigungsgrundlage enthält, die es ihnen erlaubt, bei wiederkehrenden Ordnungsstörungen zeitlich und räumlich abstrakt-generelle Aufenthalts- oder Verweilregelungen für öffentliche Räume systematisch, rechtssicher und einheitlich zu erlassen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein umfassendes Konzept zu entwickeln und vorzulegen, mit dem geprüft wird, unter welchen rechtlichen, tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen die Gemeinden des Freistaates befähigt werden können, durch Sicherheitsverordnungen zeitlich und räumlich begrenzte Nutzungs-, Aufenthalts- oder Verweilregelungen für bestimmte öffentliche Räume zu treffen, insbesondere in Bereichen, in denen aufgrund von Größe, Lage oder Nutzung öffentlicher Einrichtungen – etwa im räumlichen Umfeld größerer Gemeinschafts- oder Sammelunterkünfte – wiederkehrende ordnungsrechtliche Problemlagen auftreten, soweit und solange dies zur Abwehr wiederkehrender Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Dabei ist im Rahmen des Konzepts insbesondere zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass

- die Regelungen abstrakt-generell ausgestaltet sind und sich nicht gegen bestimmte Personen oder Personengruppen richten,
- eine Anknüpfung an Herkunft, oder sonstige personenbezogene Merkmale ausdrücklich ausgeschlossen ist,
- die Maßnahmen räumlich konkretisiert, zeitlich befristet und regelmäßig zu überprüfen sind,
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt und effektiver Rechtsschutz gewährleistet ist.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, die Gemeinden durch Muster-Sicherheitsverordnungen, Vollzugshinweise und rechtliche Leitlinien zu unterstützen, um eine einheitliche, rechtsstaatliche und gerichtsfeste Anwendung solcher Maßnahmen sicherzustellen.

Unberührt bleiben hiervon die bestehenden polizeirechtlichen Einzelmaßnahmen nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) gegenüber konkreten Störern oder Gefährdern, die weiterhin ergänzend Anwendung finden.

**Begründung:**

Öffentliche Räume sind zentrale Orte des gesellschaftlichen Lebens. Ihre Nutzbarkeit entscheidet maßgeblich über Lebensqualität, Sicherheitsempfinden und die Akzeptanz staatlicher Ordnung. In zahlreichen Kommunen ist jedoch festzustellen, dass bestimmte öffentliche Plätze, Anlagen oder Bereiche zu bestimmten Zeiten regelmäßig durch Ordnungsstörungen geprägt sind und faktisch nicht mehr uneingeschränkt nutzbar erscheinen. Die geltenden ordnungs- und polizeirechtlichen Instrumente sind überwiegend auf individuelle Störer und konkrete Einzelfälle zugeschnitten. Sie ermöglichen punktuelle Eingriffe, bieten jedoch keinen hinreichend klaren rechtlichen Rahmen für eine präventive, abstrakt-generelle und zeitlich begrenzte Steuerung der Nutzung öffentlicher Räume, wenn sich Ordnungsstörungen strukturell wiederholen. Zwar verfügen Gemeinden bereits heute über einzelne Verordnungs- und Eingriffsbefugnisse. Eine ausdrücklich normierte, allgemein anwendbare gesetzliche Ermächtigung, die ihnen eine systematische zeit- und raumbezogene Ordnungssteuerung bei wiederkehrenden Störungen ermöglicht, besteht jedoch bislang nicht. Diese Rechtsunsicherheit führt in der Praxis zu Zurückhaltung, uneinheitlichem Vollzug und fehlender Nachhaltigkeit ordnungspolitischer Maßnahmen. Der Antrag zielt daher nicht auf die Einführung neuer oder weitergehender Eingriffe in persönliche Freiheitsrechte, sondern auf die konzeptionelle Weiterentwicklung und Systematisierung bestehender kommunaler Handlungsmöglichkeiten. Adressat der Regelung ist der öffentliche Raum, nicht der einzelne Bürger. Die Maßnahmen sind abstrakt-generell, statusneutral und verhältnismäßig auszugestalten. Durch die Entwicklung eines klaren, verfassungsfesten Konzepts werden die kommunale Selbstverwaltung gestärkt, die Rechtssicherheit erhöht und zugleich ein wirksamer, rechtsstaatlicher Beitrag zur Wiederherstellung von Ordnung, Sicherheit und Nutzbarkeit öffentlicher Räume im Freistaat geleistet.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold u.a. und  
Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/9971

**Rechtssichere Stärkung der kommunalen Befugnisse zur zeitlich und räumlich  
begrenzten Ordnung öffentlicher Räume bei wiederkehrenden Störungen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Richard Graupner**  
Mitberichterstatter: **Josef Heisl**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 42. Sitzung am 25. März 2026 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Roland Weigert**  
Vorsitzender



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Antrag** der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm** und **Fraktion (AfD)**

Drs. 19/9971, 19/11741

**Rechtssichere Stärkung der kommunalen Befugnisse zur zeitlich und räumlich begrenzten Ordnung öffentlicher Räume bei wiederkehrenden Störungen**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

**Alexander Hold**

II. Vizepräsident